

Notstand

tar, wird das n. T. in Verwahrung genommen und nach dem Tode des Testierenden eröffnet. Das n. T. bietet gegenüber dem / eigenhändigen Testament den Vorteil, daß der Bürger fachkundig beraten wird und seine Äußerungen in einer Form niedergelegt werden, die spätere Zweifel an Inhalt seiner Erklärung weitgehend ausschließen. Ein n. T. kann jederzeit widerrufen werden. Als Widerruf wirkt es, wenn der Bürger sich das n. T. aus der amtlichen Verwahrung zurückgeben läßt (§ 387 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB).

Notstand Rechtfertigungsgrund

Nottestament - in einer außergewöhnlichen Notsituation von einem Bürger gegenüber 2 Zeugen abgegebene mündliche Erklärung darüber, auf wen im Falle seines Todes sein / Nachlaß übergehen soll (§383 Abs. 2, §386 ZGB). Das N. als Ausnahmeform des / Testaments ist nur zulässig, wenn der Bürger z. B. nach einem Unfall oder plötzlicher Erkrankung nicht (mehr) in der Lage ist, den letzten Willen selbst niederzuschreiben oder ihn einem Notar gegenüber zu erklären, d. h. vor allem bei Todesgefahr und wenn ein Notar nicht erreichbar ist. Die Zeugen schreiben das Gehörte unverzüglich nieder, lesen es dem Testierenden vor, lassen die Niederschrift von ihm genehmigen, geben Ort, Datum und die Umstände an, die zur Errichtung eines N. führten, und unterschreiben die Niederschrift. Sie sollen auch darauf achten (und ihre Feststellung dazu niederschreiben), daß der Testierende geistig noch in der Lage ist, die Bedeutung seiner Erklärung zu erfassen. Das N. ist dem Staatlichen Notariat zur Verwahrung zuzuleiten. Weder die Zeugen noch ihre Ehegatten oder geradlinig mit ihnen Verwandte können wirksam im Testament bedacht werden. Geschieht das trotzdem, ist diese Festlegung nichtig (↗ Nichtigkeit).

Überlebt der Testierende die Notsituation, verliert das N. nach 3 Monaten seine Gültigkeit, gerechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem der Testierende wieder in der Lage ist, ein Testament in üblicher Form handschriftlich oder vor einem Notar zu errichten. Mit einem N. kann auch ein früher errichtetes Testament widerrufen werden; im übrigen kann es alle Anordnungen enthalten, die in einem Testament zulässig sind.

Notwehr / Rechtfertigungsgrund

Nutzen aus Neuerungen und Erfindungen - Nutzen, der aus der Benutzung von / Neuerervorschlägen, vereinbarten Neuererleistungen (↗ Neuerervereinbarung) und Erfindungen für die Gesellschaft erwächst und der Neuerervergütung sowie der Erfindervergütung zugrunde zu legen ist. Der N. kann vielgestaltig sein und auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens in Erscheinung treten. Nutzen für die Gesellschaft sind nicht nur die betrieblichen Vorteile (des benutzenden Betriebes), sondern ggf.

auch die als unmittelbare Folge der Benutzung außerhalb des Betriebes für die DDR entstehenden Vorteile.

Maßgebend für die Neuerervergütung bzw. Erfindervergütung (materielle Anerkennung für Erfinderleistungen / materielle Anerkennung für Neuererleistungen) ist der N., der im 1. / Benutzungsjahr entsteht (§ 30 Abs. 4 NVO). Der N. wird nach einer gesetzlich festgelegten Methodik (AO über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen vom 20.7.1972, GBl. II 1972 Nr. 48 S. 550, i. d. F. der AO Nr. 2 vom 22.12.1983, GBl. 11983 Nr. 38 S. 432) berechnet. N. ist vor allem die Einsparung von Aufwand an Arbeitszeit, Material, Energie, Arbeitsmitteln usw. in den betrieblichen Arbeitsprozessen. Eingesparter Aufwand wird an den eingesparten entsprechenden Kosten gemessen. Gesellschaftlicher N. ist des weiteren die Erhöhung der Gebrauchswerteigenschaften von Erzeugnissen (gemessen an den Einsparungen und anderen Vorteilen bei ihrem bestimmungsgemäßen Einsatz; bei Exporterzeugnissen gemessen an den Auswirkungen auf den erzielten Exporterlös). Weitere Arten eines Nutzens für die Gesellschaft sind vor allem die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Betrieb bzw. - über entsprechend verbesserte Erzeugnisse - bei den Anwendern; die Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft; die Verbesserung des Umweltschutzes; die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Reine Geldvorteile des Betriebes, wie Einsparung von Vertragsstrafen oder anderen Sanktionen oder Erzielung von Preisvorteilen (also Zahlungen von einem Betrieb an einen anderen Betrieb), sind kein gesellschaftlicher N. Zur Ermittlung des N. wird der Zustand, der durch die Neuerung oder Erfindung bewirkt wurde, mit dem Zustand verglichen, der ohne diese gegeben wäre (also entweder mit dem bisherigen Zustand oder aber - wenn bereits eine Veränderung vorgesehen war - mit dem geplanten veränderten Zustand). Alle positiven und negativen Wirkungen der Neuerung oder Erfindung sind zu berücksichtigen; gesellschaftliche Nachteile, die eventuell mit der Benutzung der Neuerung oder Erfindung eintreten, wirken nutzensmindernd. Kann der N. ganz oder teilweise nicht gemessen- (errechnet oder geschätzt) werden, dann ist er verbal zu beschreiben. *Gemessener N.* ist Grundlage für *berechnete Vergütung*, *beschriebener N.* führt zu einer *festgesetzten Vergütung*. Grundlage dafür sind die genannte AO über die Ermittlung des Nutzens und die 4. DB zur NVO - Festsetzung von Vergütungen - vom 8. Juli 1977 (GBl. I 1977 Nr. 23 S.295).

Nutzungsbefugnis - eine der / Eigentümerbefugnisse und Kernstück der Rechte des persönlichen Eigentümers. In der N. drückt sich unmittelbar der Sinn des / persönlichen Eigentums, materielle und kulturelle Bedürfnisse zu befriedigen, aus. Der Eigentümer nimmt in der Regel die N. selbst wahr, d. h., er selbst nutzt den Gebrauchswert der Eigentumsobjekte. Hierdurch kommt der Werk tätige im eigentlichen Sinn des Wortes in den Genuß der